

24.09.99

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994**A. Zielsetzung**

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 (BGBl. 1996 II S. 171 ff) endet am 30. September 1999. Mit Entschließung Nr. 384 hat der Internationale Kaffeerat am 21. Juli 1999 beschlossen, die Geltungsdauer des Übereinkommens vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001 zu verlängern. Gleichzeitig wurden die 62 Mitgliedsländer (44 Erzeuger- und 18 Verbraucherländer, darunter alle EU-Mitgliedstaaten) aufgefordert, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York bis zum 30. September 1999 nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu notifizieren entweder

- a) die Annahme dieser Verlängerung oder
- b) die Zusage, das verlängerte Übereinkommen vorläufig anzuwenden.

Das Übereinkommen hat zum Ziel

- die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor zu fördern,
- die Internationale Kaffee-Organisation als Forum zu erhalten für Konsultationen über Wege und Mittel, einen realistischen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Die Internationale Kaffee-Organisation soll weiterhin als Zentrum für die Erfassung, Auswertung und Verbreitung statistischer Informationen über die Weltkaffeeproduktion, Preise, Exporte und Importe und den Verbrauch von Kaffee sowie über Kaffeeanbau und Weiterverarbeitung dienen. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, der Kaffee-Organisation die für diese Zwecke notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Fristablauf: 05.11.99

Mit dem Beschluß zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 um zwei Jahre bis zum 30. September 2001 wird die Internationale Kaffee-Organisation in ihrem Bestand gesichert und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen - insbesondere mit dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe bei der Durchführung kaffeerelevanter Projekte in den Erzeugerländern - sichergestellt.

Mit der EntschlieÙung Nr. 384 vom 21. Juli 1999 hat der Internationale Kaffeerat auÙerdem die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe beschlossen, die bis zum 30. September 2000 ein neues Kaffee-Übereinkommen aushandeln soll, das durch Einbeziehung neuer Elemente (Abhaltung von internationalen Kaffeekonferenzen, Einrichtung eines beratenden Ausschusses der Privatwirtschaft, Maßnahmen zur Förderung des Kaffeeverbrauchs) an die veränderten Verhältnisse auf dem Kaffeeweltmarkt angepaÙt und dadurch in seiner Bedeutung aufgewertet werden soll.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es primär aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen (der Datenaustausch fördert die Markttransparenz, durch die in den Kaffee erzeugenden Ländern Anbau- und Produktionsentscheidungen erleichtert werden) im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wie bisher gemeinsam mit ihren Partnern in der EU die Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzusetzen.

Diese Position der Bundesregierung ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß für viele Entwicklungsländer der Kaffee-Export nach wie vor die Haupteinnahme- und Devisenquelle darstellt. Das trifft insbesondere für eine Reihe afrikanischer Erzeugerländer aber auch für die vom Drogenanbau besonders betroffenen Länder Lateinamerikas zu. Der Anbau von und der Handel mit Kaffee bietet noch immer einem Großteil der Bevölkerung in den Erzeugerländern Arbeit und Lebensunterhalt.

Auf der Basis der vorstehenden Erwägungen stimmt die Bundesregierung der vom Internationalen Kaffeerat beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 um zwei Jahre bis zum 30. September 2001 zu.

B. Lösung

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 für die Zeit der Verlängerung seiner Geltungsdauer vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit der Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 bis zum 30. September 2001 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, mit einem ihrem Stimmenanteil entsprechenden Jahresbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation beizutragen. Der erste Beitrag wird im Oktober 1999 fällig. Zur Abdeckung dieses Beitrags ist im Bundeshaushalt 1999 im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei Kapitel 0902 Titel 686 81 ein Betrag in Höhe von 986.000 DM eingestellt. Für das zweite Jahr der Verlängerung sind in der mittelfristigen Finanzplanung Mittel in entsprechender Höhe vorgesehen. Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Durch die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Die Mitgliedschaft wirkt sich auch nicht auf den Kaffeepreis bzw. auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aus. Der freie Wettbewerb auf dem Kaffeemarkt wird durch das Kaffee-Übereinkommen nicht beeinflusst.

Bundesrat

Drucksache 529/99

24.09.99

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (322) - 732 01 - Ka 32/99

Berlin, den 24. September 1999

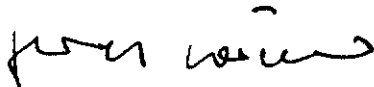
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 05.11.99

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der vom Internationalen Kaffeerat am 21. Juli 1999 mit EntschlieÙung Nr. 384 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 (BGBl. 1996 II S. 170) vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001 wird zugestimmt. Die EntschlieÙung Nr. 384 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Verlängerungen der Geltungsdauer des Übereinkommens auf Grund einer EntschlieÙung des Internationalen Kaffeerates nach Artikel 47 Abs. 2 des Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der EntschlieÙung Nr. 384 des Internationalen Kaffeerats vom 21. Juli 1999 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Übereinkommens vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der EntschlieÙung Nr. 384 des Internationalen Kaffeerates vom 21. Juli 1999 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß für die politisch und rechtlich wenig bedeutsamen Verlängerungen des Übereinkommens jeweils ein neues Gesetz erforderlich wird.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der EntschlieÙung Nr. 384 des Internationalen Kaffeerats vom 21. Juli 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.



	INTERNATIONAL	COFFEE	ORGANIZATION
ORGANIZACION	INTERNACIONAL	DEL	CAFE
ORGANIZAÇÃO	INTERNACIONAL	DO	CAFÉ
ORGANISATION	INTERNATIONALE	DU	CAFE

INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL
Seventy-eighth Session
21 July 1999
London, England

ICC Resolution No. 384 (E)

22 July 1999
Original: Spanish

RESOLUTION NUMBER 384

(APPROVED AT THE SECOND PLENARY MEETING, 21 JULY 1999)

EXTENSION OF THE INTERNATIONAL COFFEE AGREEMENT 1994

WHEREAS:

The International Coffee Agreement 1994 is due to expire on 30 September 1999;

With a view to strengthening the structures of the International Coffee Organization to bring them more in line with the current needs of the world coffee economy, Members have recognized the necessity of providing for greater participation of the private sector in the work of the Organization. To this effect they deem it useful to establish an international coffee conference and a private sector consultative board. Furthermore, they consider it important to create appropriate instruments to give impetus to the promotion of coffee consumption and to improve the system of statistics of the Organization;

It is accepted that measures are needed to address these matters; and

It is considered that the International Coffee Agreement should be extended to maintain the International Coffee Organization as a forum for international cooperation

on coffee matters and to allow time for the negotiation of a new Agreement to incorporate the measures referred to above, without prejudice to their initial introduction through Resolutions of the International Coffee Council,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. That the International Coffee Agreement 1994 shall be extended for a period of two years from 1 October 1999 to 30 September 2001.
2. That the Council shall endeavour as soon as possible, but in any case not later than 30 September 1999, to take measures to establish an international coffee conference, and to provide for participation of the private sector in the work of the Organization and for the promotion of coffee consumption. The Council shall also endeavour to take measures as soon as possible with respect to the improvement of the system of statistics.
3. That a Negotiating Group shall be established, open to all Members, with a view to finalizing the draft of a new International Coffee Agreement not later than 30 September 2000, thus allowing signatory Governments to complete the process of ratification, approval or acceptance of the new Agreement by 30 September 2001. The Negotiating Group shall report regularly to the Council, and shall hold its first meeting as soon as possible in coffee year 1999/2000.
4. That the International Coffee Agreement 1994, as extended, shall continue in force as from 1 October 1999 in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance, in accordance with their laws and regulations, of such extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1999, if on that date such Contracting Parties

represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of the importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 31 July 1999. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or made under full powers signed by such a representative.

5. That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to apply the extended Agreement provisionally, in accordance with its laws and regulations, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1999 shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the extension of the International Coffee Agreement 1994. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the two-year extension of the International Coffee Agreement 1994 is not received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 2000 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

6. That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1994, as extended, which has not made the notification provided for in paragraphs 4 and 5 of this Resolution, may accede to the Agreement by 30 June 2000 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1999.

7. That, if the requirements for the continuation in force of the extended International Coffee Agreement 1994 have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such extension shall meet to decide:

- (a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or
- (b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 47 of the Agreement.

8. To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.



INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
ORGANIZACION INTERNACIONAL DEL CAFE
ORGANIZAÇÃO INTERNACIONAL DO CAFE
ORGANISATION INTERNATIONALE DU CAFE

CONSEIL INTERNATIONAL DU CAFE
Soixante-dix-huitième session
21 juillet 1999
Londres, Angleterre

ICC Résolution No. 384 (F)

22 juillet 1999
Original : espagnol

RESOLUTION NUMERO 384

(APPROUVÉE À LA DEUXIÈME SÉANCE PLÉNIÈRE, LE 21 JUILLET 1999)

PROROGATION DE L'ACCORD INTERNATIONAL DE 1994 SUR LE CAFE

LE CONSEIL INTERNATIONAL DU CAFE

CONSIDERANT :

Que l'Accord international de 1994 sur le Café viendra à expiration le 30 septembre 1999 ;

Que, pour renforcer les structures de l'Organisation internationale du Café afin qu'elles s'accordent mieux aux besoins actuels de l'économie mondiale du café, les Membres ont reconnu la nécessité d'assurer une plus grande participation du secteur privé dans les travaux de l'Organisation. A cette fin, ils considèrent qu'il est utile d'établir une conférence internationale sur le café et un comité consultatif du secteur privé. En outre, ils estiment qu'il est important de créer les instruments appropriés pour relancer la promotion de la consommation du café et pour améliorer le système des statistiques de l'Organisation ;

Qu'il est convenu que des mesures s'imposent pour traiter ces questions ; et

Qu'il est jugé que l'Accord international sur le Café devrait être prorogé pour assurer le maintien de l'Organisation internationale du Café comme instance de coopération internationale en matière de café et pour laisser le temps de négocier un nouvel Accord, incorporant les mesures mentionnées ci-dessus sans préjudice de leur introduction initiale par le biais de résolutions du Conseil international du Café,

DECIDE :

1. Que l'Accord international de 1994 sur le Café sera prorogé pour une période de deux années, à savoir du 1 octobre 1999 au 30 septembre 2001.
2. Que le Conseil tentera, dès que possible mais dans tous les cas avant le 30 septembre 1999 au plus tard, de prendre des mesures pour instaurer une conférence internationale sur le café et pour assurer la participation du secteur privé dans les travaux de l'Organisation ainsi que la promotion de la consommation de café. Le Conseil tentera également de prendre, dès que possible, des mesures destinées à améliorer le système des statistiques.
3. Qu'un Groupe de négociation, ouvert à tous les Membres, sera institué en vue d'élaborer, pour le 30 septembre 2000 au plus tard, le projet d'un nouvel Accord international sur le Café, ce délai permettant aux gouvernements signataires d'exécuter le processus de ratification, d'approbation ou d'acceptation du nouvel Accord avant le 30 septembre 2001. Le Groupe de négociation fera régulièrement rapport au Conseil et tiendra sa première réunion aussitôt que possible pendant l'année caféière 1999/2000.
4. Que l'Accord international de 1994 sur le Café tel que prorogé restera en vigueur à partir du 1 octobre 1999, conformément aux dispositions du paragraphe 1 de la présente Résolution, entre les Parties Contractantes qui auront notifié leur acceptation, conformément à leurs législations et à leurs réglementations respectives, de cette prorogation au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au 30 septembre

1999 si, à cette date, ces Parties Contractantes représentent au moins 20 Membres exportateurs ayant la majorité des voix des Membres exportateurs et au moins 10 Membres importateurs ayant la majorité des voix des Membres importateurs. Les voix à cette fin seront calculées à la date du 31 juillet 1999. Ces notifications seront signées par le Chef de l'Etat ou du Gouvernement ou par le Ministre des Affaires étrangères ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signé par l'un des précités. Dans le cas d'une organisation internationale, la notification sera signée par un représentant dûment mandaté aux termes du règlement de l'Organisation ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signé par ce représentant.

5. Qu'une notification, par une Partie Contractante, qu'elle s'engage à appliquer provisoirement, conformément à sa législation et à sa réglementation, les dispositions de l'Accord tel que prorogé, qui sera reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au plus tard le 30 septembre 1999, sera considérée comme de même effet qu'une notification d'acceptation de la prorogation de l'Accord international de 1994. Ladite Partie Contractante aura tous les droits et assumera toutes les obligations d'un Membre. Toutefois, si le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies n'a pas reçu une notification officielle d'acceptation de la prorogation de deux années de l'Accord international de 1994 sur le Café avant le 31 mars 2000 ou à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter, ladite Partie Contractante cessera d'être Partie à l'Accord à cette date.

6. Que toute Partie Contractante à l'Accord international de 1994 sur le Café tel que prorogé qui n'a pas notifié son acceptation comme prévu dans les paragraphes 4 et 5 de la présente Résolution pourra faire adhésion à l'Accord jusqu'au 30 juin 2000 ou jusqu'à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter à la condition que, en déposant son instrument d'adhésion, cette Partie Contractante s'engage à remplir toutes les obligations précédemment contractées aux termes de l'Accord, avec effet rétroactif à compter du 1 octobre 1999.

7. Que, si les conditions pour le maintien en vigueur de l'Accord international de 1994 sur le Café tel que prorogé, n'ont pas été remplies conformément aux dispositions des paragraphes 4 et 5 de la présente Résolution, les gouvernements qui auront notifié l'acceptation ou l'application provisoire de cette prorogation se réuniront pour décider :

- a) Si l'Accord restera en vigueur entre-eux et, dans l'affirmative, pour établir les conditions dans lesquelles l'Organisation continuera à fonctionner ; ou
- b) Pour prendre des dispositions en vue de la liquidation de l'Organisation, aux termes du paragraphe 4) de l'Article 47 de l'Accord.

8. De demander au Directeur exécutif de transmettre la présente Résolution au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Überprüfung

105 - 99046 42

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Internationaler Kaffeerat

Achtundsiebzigste Tagung

21. Juli 1999

London, England

ICC Entschließung Nr. 384

22. Juli 1999

Original: Spanisch

ENTSCHLIESSUNG NR. 384

(GENEHMIGT AUF DER ZWEITEN PLENARSITZUNG AM 21. JULI 1999)

VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS
VON 1994

IN DER ERWÄGUNG,

daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 am 30. September 1999 auslaufen wird,

daß die Mitglieder die Notwendigkeit einer weiterreichenden Beteiligung der Privatwirtschaft an den Arbeiten der Organisation anerkannt haben, um die Strukturen der Internationalen Kaffee-Organisation zu stärken und sie damit besser an die derzeitigen Erfordernisse der internationalen Kaffeewirtschaft anzupassen. Zu diesem Zweck erscheint es ihnen sinnvoll, eine internationale Kaffee-Konferenz und einen beratenden Ausschuß der Privatwirtschaft einzurichten. Sie halten es außerdem für wichtig, geeignete Instrumente zur Wiederankurbelung des Kaffeeverbrauchs und zur Verbesserung der statistischen Verfahren der Organisation zu schaffen,

daß Einvernehmen besteht, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Fragen zu behandeln, und

daß geprüft wird, das Internationale Kaffee-Übereinkommen zu verlängern, damit die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für die internationale Zusammenarbeit in Fragen des Kaffees erhalten bleibt und Zeit für das Aushandeln eines neuen Übereinkommens gewonnen wird, das die obengenannten Maßnahmen unbeschadet ihrer ursprünglichen Einführung durch Entschlüsse des Internationalen Kaffeerats beinhaltet;

FASST DER INTERNATIONALE KAFFEERAT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG:

- (1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 wird um den Zeitabschnitt von zwei Jahren vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001 verlängert.
- (2) Der Rat wird bemüht sein, so bald als möglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 1999, Maßnahmen zu ergreifen, um eine internationale Kaffee-Konferenz einzurichten und die Beteiligung der Privatwirtschaft an den Arbeiten der Organisation sowie die Förderung des Kaffeeverbrauchs zu gewährleisten. Der Rat wird außerdem bemüht sein, so bald wie möglich Maßnahmen zur Verbesserung der statistischen Verfahren zu ergreifen.

- (3) Es wird eine allen Mitgliedern offenstehende Verhandlungsgruppe gegründet, mit dem Ziel, bis spätestens zum 30. September 2000 den Entwurf eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens auszuarbeiten; diese Frist gibt den Unterzeichnerregierungen Gelegenheit, bis zum 30. September 2001 das Verfahren der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des neuen Übereinkommens abzuschließen. Die Verhandlungsgruppe erstattet dem Rat regelmäßig Bericht und tritt möglichst früh im Kaffeejahr 1999/2000 zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- (4) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der Verlängerung bleibt nach Absatz 1 dieser EntschlieÙung ab dem 1. Oktober 1999 zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 30. September 1999 die Annahme dieser Verlängerung nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens 20 Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens 10 Einfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 31. Juli 1999. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.
- (5) Eine bis zum 30. September 1999 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das verlängerte Übereinkommen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Diese Vertragspartei genieÙt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 in der Fassung der Verlängerung um zwei Jahre bis zum 31. März 2000 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Verein-

ten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

- (6) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 in der Fassung der Verlängerung, welche die Notifikationen nach den Absätzen 4 und 5 dieser EntschlieÙung nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 30. Juni 2000 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1999 zu erfüllen.
- (7) Falls die Voraussetzungen für das Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 in der Fassung der Verlängerung nicht nach den Absätzen 4 und 5 dieser EntschlieÙung erfüllt sind, treten diejenigen Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung dieser Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,
 - a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft bleiben soll, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder
 - b) ob die Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 47 Absatz 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.
- (8) Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese EntschlieÙung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Denkschrift zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung entsprechend Entschließung Nr. 384 des Internationalen Kaffeerates vom 21. Juli 1999

Kaffee gehört nach wie vor zu den wichtigsten international gehandelten Rohstoffen; unter den tropischen Agrarprodukten nimmt er mit einem Handelsvolumen von 11 Mrd USD (1998) die erste Position ein. Rohkaffee wird ausschließlich in Entwicklungsländern in Süd- und Mittelamerika, in Afrika und Südostasien produziert. Die Abhängigkeit dieser Länder von Erlösen aus dem Export von Kaffee ist unterschiedlich groß; viele der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, erzielen mehr als ein Drittel, z. T. über die Hälfte ihrer Exporteinnahmen durch die Ausfuhr von Kaffee. Dem Übereinkommen von 1994 gehören 44 Erzeugerländer, die rund 97 % der Weltkaffeeproduktion vertreten, und 18 Verbraucherländer, die rund 66 % des Weltkaffeeverbrauchs vertreten (bezogen auf 1998) an.

Das erste Internationale Kaffee-Übereinkommen wurde bereits 1962 abgeschlossen. Ihm folgten die Übereinkommen von 1968, 1976 und 1983. Sie alle enthielten sog. Wirtschaftsklauseln, d. h. durch Festlegung von Exportquoten und Preisspannen, Quotenanpassungsmechanismen und Einfuhrkontrollen wurde regulierend in den Markt eingegriffen. Das hiermit angestrebte Hauptziel, extreme Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Rohkaffee zu vermeiden und langfristig Angebot und Nachfrage aneinander anzugleichen, ist nur zeitweise erreicht worden. Im Laufe der Jahre veränderten sich die Nachfragestrukturen. Es gelang nicht, die einmal im Rahmen der Wirtschaftsbestimmungen festgelegten Anteile der Erzeugerländer an den globalen Exportquoten der sich verändernden Nachfrage anzupassen. Zudem gelang es den Erzeugerländern nicht, die Kaffeeproduktion langfristig an die Weltnachfrage anzugleichen. Zu viel produzierter Kaffee wurde zunächst eingelagert und, als die Lagerkapazitäten erschöpft waren, zu Niedrigpreisen in Nichtmitgliedsländer (in die die Exporte nicht begrenzt waren) verkauft. Diese Entwicklung führte immer wieder zu Spannungen zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern. Bemühungen, durch Änderung der Struktur und der Instrumente des Kaffee-Übereinkommens von 1983 die angestrebten Ziele besser erreichen zu können, führten nicht zum Erfolg, so daß der Internationale Kaffeerat im Juli 1989 die in dem Übereinkommen enthaltenen Wirtschaftsklauseln aufhob. Seitdem herrschen Bedingungen des freien Marktes für den Weltkaffeehandel.

Zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern bestand Einvernehmen darüber, die seit 1962 bestehende internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzusetzen und die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für Konsultationen über Mittel und Wege zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erhalten. Nach einer mehrjährigen Verhandlungsrunde einigten sich die Mitgliedsländer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens schließlich im März 1994 auf das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994. Im Gegensatz zu seinen vier Vorgängern enthält das neue Übereinkommen keine wirtschaftlichen Bestimmungen mehr. Es ist als sog. Verwaltungsabkommen ausgestaltet. In dem Übereinkommen von 1994 werden die Einrichtung, die Funktion und die Aufgaben der Internationalen Kaffee-Organisation festgelegt. Sie dient in erster Linie weiterhin als Forum für den internationalen Dialog über Kaffeeangelegenheiten und konzentriert sich auf das Sammeln, Auswerten und Veröffentlichen von Statistiken über die Entwicklung auf dem internationalen Kaffeemarkt. Darüber hinaus hat sie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen verstärkt. Hervorzuheben ist hier die Durchführung mehrerer kaffeerelevanter Projekte in den Erzeugerländern zusammen mit dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe. Die Kaffee-Organisation soll außerdem Studien und Untersuchungen über wirtschaftliche Bedingungen im Kaffeesektor, insbesondere über die Kaffeeproduktion und die Marktentwicklung, sowie den Einfluß von Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf Erzeugung und Verbrauch von Kaffee erstellen.

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 endet am 30. September 1999. Im September 1997 beschloß deshalb der Internationale Kaffeerat, Verhandlungen über die künftige internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor aufzunehmen. Um das Kaffee-Übereinkommen in seiner Bedeutung aufzuwerten und an die veränderten Verhältnisse auf dem Weltkaffeemarkt anzupassen, schlugen die Erzeugerländer, angeführt vom weltgrößten Kaffeeproduzenten Brasilien, vor, das Übereinkommen durch die Einbeziehung neuer Elemente (Abhaltung von internationalen Kaffeekonferenzen, Einrichtung eines ständigen beratenden Ausschusses der privaten Kaffeewirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des Kaffeeverbrauchs) zu ergänzen. Dagegen waren die Verbraucherländer, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, der Ansicht, daß es genüge, diese Institutionen durch Entschließungen des Internationalen Kaffeerates einzusetzen.

Weil sich beide Lager im Laufe der Verhandlungen über die Form der künftigen Zusammenarbeit im Kaffeesektor nicht abschließend einigen konnten, beschloß der Internationale Kaffeerat mit Entschließung Nr. 384 am 21. Juli 1999 u. a. die Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 um zwei Jahre vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001. Mit der Entschließung Nr. 384 hat der Internationale Kaffeerat außerdem die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe beschlossen, die bis zum 30. September 2000 ein neues Kaffee-Übereinkommen aushandeln soll, das die o. g. neuen Elemente mit einbezieht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der größten Verbraucherländer. Mit der Teilnahme an dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der Verlängerung entsprechend Entschließung Nr. 384 des Internationalen Kaffeerates vom 21. Juli 1999 unterstreicht die Bundesrepublik Deutschland ihren Willen zur Fortsetzung der internationalen rohstoffpolitischen Zusammenarbeit. Durch den Dialog zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern auf dem Kaffeesektor wird die Kooperation mit den Entwicklungsländern verbessert und vertieft. Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit ihrer Beteiligung auch dem Umstand Rechnung, daß Produktion und Export von Kaffee für viele der am wenigsten entwickelten Länder vor allem in Afrika, aber auch für die vom Drogenanbau betroffenen Länder in Lateinamerika eine wichtige Einnahme- und Devisenquelle ist. Die Bundesrepublik Deutschland sieht ihre Zustimmung zur zweijährigen Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 auch als wichtigen Beitrag zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

II. Begründung

1. Die seit 1962 bestehende internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens hat sich bewährt. Zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern besteht grundsätzliche Übereinstimmung darüber, die Option für ein Folgeübereinkommen aufrecht zu halten. Dies bedeutet, daß die Internationale Kaffee-Organisation nicht liquidiert wird, sondern als Forum für die internationale Zusammenarbeit und damit als Rahmen für die Fortsetzung der Verhandlungen erhalten bleibt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es primär aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen (der Datenaustausch fördert die Markttransparenz; eine bessere Markttransparenz erleichtert dem Kaffee produzierenden Sektor der Erzeugerländer Anbau- und Produktionsentscheidungen) im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wie bisher zusammen mit ihren EU-Partnern die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzusetzen.

2. Diese Position der Bundesregierung ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß für viele Entwicklungsländer der Kaffee-Export nach wie vor die Haupteinnahme- und Devisenquelle darstellt. Das trifft insbesondere für eine Reihe afrikanischer Erzeugerländer, aber auch für die vom Drogenanbau betroffenen Länder in Lateinamerika zu. Außerdem bietet der Anbau von und der Handel mit Kaffee noch immer für einen Großteil der Bevölkerung in den Erzeugerländern Arbeit und Lebensunterhalt, selbst in einem Schwellenland wie Brasilien.

Auf Basis der vorstehenden Erwägungen stimmt die Bundesregierung der vom Internationalen Kaffeerat beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 bis zum 30. September 2001 zu.

3. Mit der Entschließung Nr. 384 vom 21. Juli 1999 hat der Internationale Kaffeerat von der ihm nach Artikel 47 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, u. a. die Laufzeit des Übereinkommens zu verlängern. Die vom Internationalen Kaffeerat beschlossene Verlängerung der Gel-

tungsdauer des Kaffee-Übereinkommens von 1994 bis zum 30. September 2001 bedarf der erneuten Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, weil sich Teile des Übereinkommens (Artikel 24 und 33 Abs. 1 Satz 1) auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Artikel 24 des Übereinkommens begründet eine Haftungsbeschränkung zu Lasten Dritter, Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 untersagt es den Mitgliedstaaten, Regelungen beizubehalten (und damit auch neu einzuführen), die die Mischung, die Verarbeitung oder die Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee vorschreiben. Vorschriften, die mit Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 übereinstimmen, befinden sich im Lebensmittelrecht (z. B. §§ 11 und 16 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz).

Aus Zeitgründen kann das Gesetzgebungsverfahren nicht bis zum 30. September 1999 abgeschlossen werden. Deshalb soll die Bundesregierung bis zum 30. September 1999 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York durch Notifikation zusagen, daß die Bundesrepublik Deutschland das Kaffee-Übereinkommen von 1994 in der Fassung der Verlängerung unter dem Vorbehalt der Annahme im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwenden wird. Damit sind Verpflichtungen, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, ausgeschlossen.

4. Die Zustimmung der Bundesregierung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 hat keine preislichen Auswirkungen, da im Übereinkommen marktregelnde Maßnahmen nicht vorgesehen sind. Einwirkungen auf den Kaffeemarkt sind mit der Verlängerung nicht verbunden.

05.11.99

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.